

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

— Drucksachen 8/1606, 8/1792 —

Bericht des Abgeordneten Walther

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar, soweit er den Bundeshaushalt belastet, da die Mehrkosten für den Bund relativ gering sind. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch dahin gehend, daß die Länderfinanzen in großem Maße belastet werden.

Durch den Gesetzentwurf sollen zahlreiche nicht miteinander in Zusammenhang stehende Änderungen verschiedener Gesetze des Beamten- und Besoldungsrechts, die notwendig geworden sind, herbeigeführt werden, die teils kostenwirksam, teils kostenneutral sind.

Von den dabei kostenwirksamen Änderungen sind zu nennen:

1. Aus dem Artikel I „Änderungen von Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten“ die Nummer 6, die eine Neufassung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C zum Gegenstand hat. Wegen der Begründung der Neu-

fassung wird auf die Beschlußempfehlung und den Bericht des federführenden Innenausschusses in der Drucksache 8/1792 Bezug genommen. Die Haushalte der Länder werden durch diese Maßnahme gegenüber der sonst am 1. Juli 1978 in Kraft tretenden Regelung um 60 000 000 bis 65 000 000 DM jährlich, allerdings nur fiktiv entlastet. Tatsächlich entstehen bei den Ländern jedoch gegenüber dem gegenwärtigen Rechtsstand ganz erhebliche, wegen den unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Ländern jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben.

2. Aus dem Artikel III „Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern“ die Nummer 3 Buchstabe k. Hier hatte der Haushaltsausschuß im Wege der Mitberatung zwar empfohlen, diese Vorschrift derart zu ändern, daß mit der Besitzstandsklausel eine Abschmelzungsvorschrift künftiger Besoldungserhöhungen verbunden wird, aber der federführende Innen-

ausschuß ist hier der Fassung der Regierungsvorlage gefolgt. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

3. Aus dem Artikel IV „Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften“ die Bestimmungen des § 72 des Bundesbeamtengesetzes und des § 44 Beamtenrechtsrahmengesetz. Diese Bestimmungen haben die Neuregelung der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung zum Gegenstand. Gegenüber dem mitberatenden Vorschlag des Haushaltsausschusses empfiehlt der federführende Innenausschuß für bestimmte Dienstzweige eine Verlängerung der Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat. Dieser Zeitraum soll aber jährlich stufenweise bis zum 1. Januar 1983 bis zu 40 Stunden im Monat (Normalregelung) abgebaut werden.

Der Bundeshaushalt wird dadurch mit jährlichen Mehrkosten belastet, die aber wegen des Stufenplanes geringer werden. Bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli 1978 werden an Mehrkosten anfallen:

1978 ca. 2 000 000 DM
 1979 ca. 3 500 000 DM
 1980 ca. 3 250 000 DM
 1981 ca. 2 080 000 DM
 1982 ca. 2 000 000 DM.

Deckung dafür ist im Haushaltsplan 1978 bei den Personalbewirtschaftungskosten vorhanden. Für die Folgejahre sind die Mehrkosten in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

4. In der Fassung des Gesetzentwurfs aufgrund der Beschlußempfehlungen des federführenden Innenausschusses werden auch Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes zur Änderung empfohlen. Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung sollen allgemein um 25 v. H. heraufgesetzt werden. Die durch diese Regelung entstehenden Mehrausgaben lassen sich nicht übersehen, da sie von der Anzahl der eintretenden Fälle abhängig sind. Die zu erwartenden Mehrkosten können aber aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln der Personaltitel gedeckt werden.

Bonn, den 1. Juni 1978

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Vorsitzender

Walther

Berichterstatler